

Interpellation Daniele Jenni (GPB): Demonstrationsverbot am Papst„besuch“ vom 5. und 6. Juni 2004

„In Abwägung aller Grundrechte“ überwogen für den Gemeinderat am Wochenende vom 5. und 6. Juni 2004 folgende Interessen das Recht auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit:

- das als „öffentlich“ bezeichnete Interesse an Ordnung und Sicherheit,
- Individualinteressen Dritter,
- Interessen der Anwohnerschaft,
- Interessen der Passantinnen und Passanten sowie
- Interessen der Gewerbetreibenden.

Als weitere Gründe für das alle Kundgebungen verbietende Ergebnis seiner grundrechtlichen Abwägungen nennt der Gemeinderat zudem:

- das Stattfinden (in grundrechtlicher Abwägung offensichtlich *nicht* verbotener) Anlässe wie Tramdepotfest, Erlacherhoffest, Handwerkermarkt und Scheibenplatzfest,
- die Grösse des päpstlichen Anlasses,
- die besondere Situation,
- die Sicherheit der Teilnehmenden und
- der geordnete Ablauf der Anlässe.

Der Gemeinderat wird höflich ersucht, sich zu den nachfolgenden Fragen zu äussern und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Verstand und Fähigkeiten einer Beantwortung zuzuführen:

1. Zu welchem Zeitpunkt erscheint ihm die Ausübung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geeigneter als zu jenem, an dem ihr Anlass stattfindet?
2. Welchen realen Gehalt schreibt er dem Recht auf Meinungsäusserung und Versammlung zu, wenn er ihn verneint, sobald ein grösserer Anlass Grund zur Ausübung dieser Rechte gibt?
3. Welche Erwägungen veranlassen ihn, anzunehmen, bei einem Demonstrationsverbot seien Ordnung und Sicherheit für Teilnehmende und Anlässe eher gewährleistet als gefährdet?
4. Gab es im Rahmen seiner Erwägungen Raum für die Überlegung, dass Gefahren für Ordnung und Sicherheit will und in Kauf nimmt, wer Grundrechte von vorneherein unterdrückt?
5. Welche sind in genauerer Ausführung die Individualinteressen Dritter und die Interessen der Anwohnerschaft, Passantinnen und Passanten sowie der Gewerbetreibenden, deren Hochwertigkeit selbst Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu überragen vermag?
6. Welche Gedankenverknüpfungen begründen den Standpunkt, der Respekt vor Grundrechten dürfe sich umgekehrt proportional zu Grösse und besonderer Situation eines Anlasses verhalten?
7. Inwiefern erscheinen dem Gemeinderat Kundgebungen gegenüber den Anlässen Tramdepotfest, Erlacherhoffest, Handwerkermarkt und Scheibenplatzfest so viel weniger wichtig, dass er erstere im Gegensatz zu letzteren verbietet?
8. Ist die Überforderung von Polizeikräften, die sich aus deren Aufwanddoktrin sachlogisch ergibt, ein genügender Grund für Demonstrationsverbote?

9. Spielte Imagepflege beim Verbot eine Rolle? Denkt der Gemeinderat, Kundgebungen bei einem Papstbesuch ergäben im Ausland für Bern ein schlechtes Bild? Ergeben Kundgebungsverbote in gemeinderätlichen Augen ein besseres?
10. Hat der Gemeinderat bisher gute Erfahrungen mit Kundgebungsverböten gemacht?
11. Betrachtet der Gemeinderat sein Kundgebungsverbot zu päpstlichem Anlass als Präzedenzfall? Welche Schlüsse gedenkt er daraus zu ziehen?
12. Ist der Gemeinderat in der Lage, genaue Rechtsgrundlagen für seine Verbotspraxis anzugeben? Wenn Ja, welche sollen es gewesen sein ?
13. Sieht der Gemeinderat sein Verbot als Teil eines Trends, die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit auszuhöhlen und/oder erfasst er, dass er im Rahmen dieses Trends handelt?
14. Denkt der Gemeinderat daran, dass brachialer Umgang mit Grundrechten die Legitimität der Institutionen eines Gemeinwesens notwendigerweise untergräbt?

Für baldige Beantwortung wird freundlich gedankt.

Bern, 3. Juni 2004

Interpellation Daniele Jenni (GPB), Catherine Weber, Martina Dvoracek, Simon Röthlisberger, Michael Jordi, Erik Mozsa, Annemarie Sancar-Flückiger, Christof Berger, Ruedi Keller, Guglielmo Grossi, Miriam Schwarz, Doris Schneider, Beat Zobrist

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Kein Grundrecht gilt uneingeschränkt. Gegen den Besuch eines staatlichen oder kirchlichen Oberhauptes kann jedoch nicht nur während des Besuches demonstriert werden, sondern z.B. auch im Vorfeld. Auch sind Demonstrationen nicht die einzige Form der Meinungsäusserung.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat hat nie die Ansicht vertreten, irgendein grösserer Anlass verhindere grundsätzlich die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Er hat immer wieder betont, dass im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände und in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips entschieden werden muss, welche Kundgebungen gleichzeitig oder zeitgleich mit anderen Anlässen stattfinden können.

Zu Frage 3:

Ob das Verbot oder die Auflösung einer Kundgebung eine grössere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt als deren Durchführung, kann nicht generell beantwortet werden, sondern nur im konkreten Fall unter Abwägung aller Umstände. Diese Abwägung hat der Gemeinderat vorgenommen.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat unterdrückt keine Grundrechte.

Zu Frage 5:

Der Interpellant formuliert seine Frage so, als gäbe es nur das Grundrecht der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Dem ist selbstverständlich nicht so. Dazu kommt, dass das Bundesgericht gestützt auf die neue Bundesverfassung und in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund davon ausgeht, dass nur ein bedingter An-

spruch auf Benützung öffentlichen Grundes für Kundgebungen besteht, im Bewilligungsverfahren aber dem ideellen Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen ist und die entgegenstehenden Interessen in sachlicher Weise gegeneinander abzuwägen sind. Der Gemeinderat wiederholt, dass er eine ernsthafte und sachliche Abwägung im konkreten Fall vorgenommen hat.

Zu Frage 6:

Der Respekt vor den Grundrechten verhält sich zur Grösse eines Anlasses weder proportional noch umgekehrt proportional. Art, Grösse und Anzahl gleichzeitig stattfindender Anlässe kann jedoch die Sicherheit von Menschen in einer Stadt gefährden. Der Gemeinderat hat die Pflicht, grösstmögliche Sicherheit für alle zu gewährleisten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf die Behörde, welcher die Aufsicht und die Verfügung über den öffentlichen Boden zusteht, beim Entscheid über die Bewilligung einer Demonstration in erster Linie die dagegen sprechenden polizeilichen Gründe berücksichtigen. Dazu zählen solche des öffentlichen und privaten Verkehrs, der Vermeidung von übermässigen Immissionen, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Abwendung unmittelbarer Gefahren. Weitere zu beachtende öffentliche Interessen betreffen die zweckmässige Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohnenden. Ferner ist die durch die Kundgebung und den gesteigerten Gemeingebrauch verursachte Beeinträchtigung von Freiheitsrechten unbeteiligter Dritter im Bewilligungsverfahren mit einzubeziehen. Die verschiedenen Interessen sind nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen.

Zu Frage 7:

Diese Frage ist mit der Antwort auf Frage 5 schon beantwortet.

Zu Frage 8:

Die Polizeikräfte sind nicht überfordert, jedoch auch nicht in der Lage, eine beliebige Anzahl von möglicherweise konfliktreichen Ereignissen gleichzeitig zu bewältigen.

Zu Frage 9:

Der Gemeinderat wertet den Inhalt von Anlässen und Kundgebungen nicht. Es ging ihm konkret nicht um das Image der Stadt Bern, sondern um Sicherheit.

Zu Frage 10:

Im konkreten Fall hielt der Gemeinderat das Verbot für richtig.

Zu Frage 11:

Der Gemeinderat kann nur immer wiederholen, dass er mit den Grundrechten nicht leichtfertig umgeht und er immer von Fall zu Fall prüfen wird, ob genügende Gründe für die Einschränkung eines Grundrechts gegeben sind, bevor er diese verfügt. Er kennt die Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten und respektiert sie. Das Kundgebungsverbot während des Papstbesuches ist kein Präzedenzfall für zukünftige Gesuche.

Zu Frage 12:

Der Gemeinderat verweist auf die Literatur und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Einschränkung der Grundrechte und auf das Kundgebungsreglement.

Zu Frage 13:

Nein. Der Gemeinderat weist diese Unterstellung in aller Form zurück.

Zu Frage 14:

Der Gemeinderat nimmt für sich in Anspruch, respektvoll und vor allem stets im gesetzlichen Rahmen mit Grundrechten umzugehen. Der Vorwurf, angeblich „brachialen“ Umgangs mit Grundrechten geht völlig fehl. Das Handeln des Gemeinderats war rechtsstaatlich korrekt und hat die Legitimität der Stadt in keiner Weise untergraben.

Bern, 1. September 2004

Der Gemeinderat